

Militärisch-pädagogische Briefe : III.

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Pädagogischer Beobachter : Wochenblatt für Erziehung und Unterricht**

Band (Jahr): **1 (1874)**

Heft 32

PDF erstellt am: **05.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-237465>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

lahmen, oder die beiden Aufgaben würden einander beeinträchtigen, so dass keine befriedigend gelöst werden könnte. Neben diesen gewiss schwer wiegenden Gründen liessen sich noch eine Reihe anderer nennen. Wenn wir auch zugeben, dass der Urheber des Vorschlages wol nur kleine Pfarrgemeinden im Auge hatte, so ist nicht zu vergessen, dass ausser der sonntäglichen Predigt noch eine grössere oder kleinere Zahl von „Gechäften“ im Ressort des Geistlichen verbleiben, besonders wenn derselbe, wie es die meisten bisher gethan, auch andern öffentlichen Angelegenheiten, die nicht speziell seines Amtes sind, seine Aufmerksamkeit schenken will. Dadurch würde aber der Gang des Schullebens manche nachtheilige Störung und Unterbrechung erleiden.

Trotzdem empfiehlt Hr. Rüegg, die Pädagogik in den Stundenplan der Theologen aufzunehmen; zwar nicht in dem Umfange, wie sie an den Lehrerbildungsanstalten gelehrt werden muss, indem namentlich die Methodik sich auf ein Hauptfach, etwa die deutsche Sprache, beschränken könne. Es soll also ein gewisses Minimum der Pädagogik jedem Theologen geboten und wol auch beim Staatsexamen von ihm gefordert werden. Und wozu eine solche Vermehrung der Studienaufgabe? — Um die Geistlichen zu befähigen, erstens den Unterricht an der Zivilschule oder an Fortbildungsschulen überhaupt zu erteilen, wozu sie vermöge ihrer Bildung besonders geeignet seien, und zweitens um sie in Zukunft noch mehr in Stand zu setzen, als Mitglieder der Schulbehörden deren geistige Leiter zu sein. Wenn auch in neuerer Zeit die Pfarrer nicht mehr von Amtswegen Mitglieder der Schulpflegen seien, so werde es sich doch an den meisten Orten von selbst machen, dass auch künftig die Berathung und die Beaufsichtigung der Schule sich im Geistlichen konzentriren.

Hier hört nun unsere Uebereinstimmung mit dem verehrten Schulmanne von Bern auf, und wir können nicht anders, als unser Befremden ausdrücken über diesen Vorschlag und namentlich über die Zwecke, die damit erreicht werden sollen. — Also nachdem sich die Schule kaum erst von der erdrückenden Umarmung der Kirche losgewunden, soll sie wieder derselben überliefert werden; denn das wäre doch wol die Folge, wenn dem Geistlichen von Staatswegen dazu verholfen würde, „dass er eine klare Einsicht habe in Wesen und Ziel, in Mittel und Weg des Volksschulunterrichts, damit ihm eine objektiv richtige Beurtheilung der Leistungen wie der Methode, und dadurch ein fördernder Einfluss auf das Leben der Schule möglich werde“. Man wird zwar sagen: die Schule ist und bleibt Sache des Staates, und der einzelne Pfarrer ist nicht die Kirche. Auch gestehen wir gerne zu, dass einzelne Geistliche es mit der Schule von Herzen gut meinen und kräftige Förderer derselben sind. Aber wem wäre es nicht bekannt, dass die grosse Mehrzahl derselben heute noch die Trennung von Kirche und Schule als ein schweres Unrecht ansieht, das der Kirche angethan worden, und dass noch recht Viele sich nach den Fleischtöpfen Aegyptens zurücksehnen, nach der schönen Zeit, wo die Schule die Dienerin und ihr Gebiet die unbestrittene Domäne der Kirche war, und dass sie mit Freude jede Gelegenheit ergreifen und benutzen würden, um das Verlorne wieder zurück zu erobern? — Wir werden doch nicht Preussen nachahmen wollen, wo eine pädagogische Schnellbleiche auch zum Studienplan der Theologen gehört, damit sie nachher als Direktoren der städtischen Schulen und amtliche Lokalschulinspektoren auf dem Lande der Schule und den Lehrern den Fuss auf den Nacken setzen können! Ist diese Gefahr speziell für uns Zürcher für immer überwunden? Wir glauben nein. Es brauchte nur der Erziehungsrath einmal reaktionär genug auszufallen — was gar nicht in den Bereich der Unmöglichkeit gehört — so würden sich die vielen Restaurationslustigen unter den

Geistlichen beileben, wieder in ihre nunmehr aufs Neue „legitimirte“ Vormundchaftsstellung zur Schule sich zu begeben. Noch eine weitere angenehme Perspektive dürfte sich dann für die Lehrerschaft aufthun. Es unterliegt wol keinem Zweifel, dass der Glanz der Bezirksschulpflegen am Verblassen ist und dass sie bei einer künftigen Verfassungsrevision wol kaum zum zweiten Mal „gerettet“ werden. Läge dann nicht die Gefahr sehr nahe, dass Kantons- und Erziehungsrath, wenn diese Behörden allenfalls in ihrer Zusammensetzung auf dem betretenen Wege noch weitere Fortschritte machen sollten, das Inspektorat Männern übertragen würden, welche „neben ihren Amtsgeschäften“ noch die nöthige Zeit haben, und ferner durch ihre „umfassende allgemeine und spezielle theoretische Berufsbildung“ dazu besonders befähigt sind, zumal wenn ihnen noch „reiche praktische Erfahrungen als langjährige Gemeinds- und Bezirksschulpfeger“ zu Gebote stehen?

II: Militärisch-pädagogische Briefe.

III.

(Rede des Herrn Oberstlt. Rudolf zur Eröffnung der Lehrer-Rekrutenschule in Basel.)

Die neue schweiz. Militärorganisation hat zur Mehrung der Wehrkraft auch dem Lehrer eine Stellung zugewiesen, die ihn nun in die schweizer. Armee einreicht. Mit dieser Stellung tritt der Lehrer auf ein Gebiet, das ihm bisanhin verschlossen war und auf dem er sich nun allen andern Schweizerbürgern nebenordnet. Mit neuen Rechten hat er auch neue Pflichten übernommen, und diese sind nicht geringe. Von dem Lehrer wird nunmehr ein gleicher oder noch strengerer Dienst, werden die gleichen Strapazen verlangt, wie von jedem andern Rekruten; er hat auch dieselben Strafen zu bestehen, wenn hiefür die gleichen Bedingungen vorhanden sind. Aber ich hege die Erwartung, dass dieselben vermöge der Bildung der Lehrerrekruten bei diesen nicht bis zu dem durchschnittlichen Masse in Anwendung kommen müssen; dass die Lehrer die Exerzitien und sonstigen Anstrengungen mit Eifer, mit Willenskraft und Ausdauer bestehen werden und dass sie sich in und ausser der Kaserne stets so verhalten, wie es ihrem Stande geziemt. Die Lehrerrekruten sollen alsdann so vorgebildet die Militärschule verlassen, dass sie der Jugend während und nach deren Schulzeit bis zum 20. Altersjahr den militärischen Vorunterricht im Turnen voll und ganz erteilen können; sie sollten das zu leisten im Stande sein, zufolge der Bildung, die sie schon in die Rekrutenschule mitbringen, und gemäss des ausgewählt tüchtigen Instruktionspersonals, das dieser Schule zu Gebote steht. Unsere Schule in hier soll eine wahre Musterschule sein.

(Hierauf stellte der Redner sämtliche Instruktionsoffiziere deren nunmehrigen Schülern vor.)

Notizen betr. Lehrer-Rekrutenschulen.

I

Bezüglich der sanitarischen Untersuchung der in die Rekrutenschulen einrückenden Lehrer verfügte das schweiz. Militärdepartement:

Da es bei den Lehrern weniger auf Feldtüchtigkeit als vielmehr darauf ankommt, dass dieselben zur Ertheilung eines guten Turnunterrichts befähigt seien, so ist bei der ärztlichen Untersuchung von der Körperlänge, dem Brustumfang etc. abzusehen. Es ist dem freien Ermessen der Untersuchungskommission zu überlassen, auch solche